

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in € (EURO)
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 € bis 600 €
	001	Beglaubigungen:	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde bis zu der für die Erteilung, selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €.
		wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5 € im Einzelfall
			Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000, AllMBI S. 571)
		Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 € bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in	

Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.

004 Fristverlängerungen:

Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf 10 – 25 % der für die einen neuen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung, Erlaubnis oder gebührenpflichtigen Genehmigung, Bewilligung vorgesehenen Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich Gebühr, mindestens 5 €. machen würde.

Fristverlängerung in anderen Fällen 5 € bis 60 €

005 Zweitschriften:

Erteilung einer Zweitschrift 10 – 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 € bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.

006 Niederschriften: 7,50 € bis 75 € für jede angefangene Stunde

007 Schreibauslagen

007.1 Allgemeines:

Für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigung und Kopien werden Schreibauslagen erhoben. Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung 0,50 € je Seite

007.1 für die ersten 50 Seiten

1

007.1 für jede weitere Seite 0,15 €

2 Angefangene Seiten werden voll berechnet

007.2 Erhöhung:

Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwändig, kann die Gebühr nach Tarif-Nr. 007.11 bis auf das Fünffache erhöht werden

0073 Ermäßigung:

Die Schreibauslagen nach Tarif-Nr. 007.11 können bis auf 0,05 € je angefangene Seite ermäßigt werden, wenn die Ausfertigung und Kopie für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- oder ähnliche Zwecke erteilt werden

Besondere Amtshandlungen

02 Hauptverwaltung

020 Kommunalgesetze

Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 10 € bis 2 500 €, soweit nicht kostenfrei

Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO) kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)

021 Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren

Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. 12,50 € bis 150 €

Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 50 € bis 2 500 €

Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)

Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)

bei Geldansprüchen 50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €

sonst 12,50 € bis 200 €

022 Gemeindeblatt

Monatliche Bezugsgebühr 1,50 €
1,00 € Gemeinde
0,50 € Austräger

Annoncengebühren für Geschäftsanzeigen 78,00 €
und Vereinsanzeigen – 1 DIN-A-4-Seite,

abgestuft nach der jeweils beanspruchten
Fläche

Einlegen eines fertiggedruckten DIN-A-4-
Blattes

ansässige Firmen	50,00 €
auswärtige Firmen	80,00 €

Einlegen eines fertiggedruckten DIN-A-3-
Blattes

(auf DIN-A-4-Format gefaltet)

ansässige Firmen	60,00 €
auswärtige Firmen	90,00 €

Kleinanzeigen (Privatanzeigen) – 1 Zeile	2,00 €
jede weitere Zeile	1,00 €

Gebührenermäßigungen:

75 % Ermäßigung für Vereine und im
Gemeinderat vertretene Parteien und
Gruppierungen, Pfarrkirchenstiftung,
Kirchliche Mitteilungen, Kath. Frauenbund

25 % Ermäßigung für sonstige
Vereinigungen (Stammtische) und
Gruppierungen und nicht im Gemeinderat
vertretene Parteien oder Gruppierungen

Gebührenbefreiungen (beschränkt auf
max. 0,5 Seite, darüber hinaus 75 %
Ermäßigung):

VdK: Heldengedenken und
Haussammlungen

Arbeiterwohlfahrt: Haussammlungen

Rumänienhilfe: Spendenaufrufe

BRK: Kleidersammlungen und

Danksagungen für Spenden

Caritasverband: Sammlungen

Kindergärten: alle Anzeigen

Freiwillige Feuerwehren: Übungen

Rubrik „Gesucht – Gefunden – Zu
verschenken“

03 Finanzverwaltung

030 Nicht besetzt

031 Anmahnung rückständiger Beträge 5 € bis 150 €

1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

11 Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen

(insbesondere im Vollzug des LStVG, des

BayImSchG und der aufgrund dieser
Gesetze ergangenen Verordnungen)

110 Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung 15 € bis 1 250 €

111 Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung 15 € bis 600 €

12 Feuerbeschau

120 Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV –)

wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

wenn erhebliche Mängel festgestellt werden 15 € bis 1 000 €

121 Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV) kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

122 Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV) 15 € bis 1 000 €

6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr

61 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

610 Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB) kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

611 Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB) kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

612 Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

613 Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung 15 bis 1 000 €

614 Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB kostenfrei

615 Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG

616 Erteilung einer Bauplanungsrechtlichen Teilungsgenehmigung (§19 BauGB) 5 € - 50 €

617 Erklärung der Gemeinde, dass das 10 – 25 €

Baugenehmigungsverfahren nicht
durchgeführt werden soll (Art. 64 Abs. 1
Satz 1 Buchst. c BayBO)

618 Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 10 € – 25 €
Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)

619 Erteilung eines Zeugnisses nach § 20 Abs. 2
BauGB

6191 für Fälle, in denen eine Genehmigung nach 5 € – 50 €
§ 19 BauGB nicht erforderlich ist

6192 für Fälle, in denen eine Genehmigung nach 5 € – 50 €
§ 19 BauGB nicht erforderlich ist

6193 für Fälle, in denen eine Genehmigung nach 50 % der Gebühr, die nach Tarif-
§ 19 Abs. 3 Satz 5 BauGB nicht erforderlich Nr. 616 anfallen würde
ist

620 Erklärung, dass das
Genehmigungsverfahren durchgeführt
werden soll (Art. 64 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c
BayBO)

621 Mitteilung an den Bauherrn, dass kein 5 € - 50 €
Genehmigungsverfahren durchgeführt
werden soll (Art. 64 Abs.2 Satz 2 BayBO)

622 Benachrichtigung über ein Bauvorhaben 15 €
gem. Art. 71 BayBO

62 Wohnungsaufsicht

620 Veranlassung der Beseitigung von kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr.
Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 2 KG
und 2 WoAufG)

621 Anordnung der Beseitigung von 200 € bis 2.500 €
Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3
WoAufG)

63 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

630 Erlaubnis für Sondernutzungen an 10 € bis 150 €
gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen
(Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)

631 Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 10 € bis 600 €
BayStrWG

632 Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 50 € bis 2 500 €
BayStrWG

633 Bescheid über die Umlegung des Aufwands kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr.

aus der Baulast für öffentliche Feld- und 2 KG
Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3
Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)

67 Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung

670 Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten 10 € bis 375 €

671 Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte 10 € bis 75 €

7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung

70 Allgemeine Amtshandlungen

700 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang 10 € bis 400 €

701 Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung 10 € bis 1 250 €

702 Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 10 € bis 600 €

703 Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung 10 € bis 600 €

Besondere Amtshandlungen

73 Marktwesen (§ 69 GewO)

730 Festsetzung einer Messe, einer Ausstellung, eines Groß-, Wochen-, Spezial- und Jahrmarktes nach § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung 20 € bis 500 €

731 Zuweisung, Ausnahmegewilligung 10 € bis 150 €

732 Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung 10 € bis 150 €

75 Bestattungswesen (Friedhof)

750 Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof 10 € bis 600 €

751 Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen 10 € bis 150 €

752 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von 10 € bis 150 €

Änderungen solcher Anlagen

753 Genehmigung aufgrund einer 10 € bis 1 250 €
Gemeindeverordnung

754 Einzelanordnung aufgrund einer 10 € bis 600 €
Gemeindeverordnung

76 **Sonstige öffentliche Einrichtungen**
(einschl. Abwasserbeseitigung)

760 Genehmigung der Benutzung von 10 € bis 200 €
Einschüttstellen

8 **81 Wasserversorgung**

810 Anordnung der Wassersperre 10 € bis 150 €